



Versorgungsausgleich zum 01.09.2009 reformiert

Mit Wirkung ab dem 01.09.2009 gilt das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, zu dem auch das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) gehört. Mit dieser Reform wurde das über mehrere Gesetze verstreute Recht des Versorgungsausgleichs im Versorgungsausgleichsgesetz hinsichtlich der materiellen Regelungen und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Regelungen zusammengefasst. Im BGB ist in § 1587 BGB allein eine reine Verweisungsnorm enthalten.

Der Versorgungsausgleich ist der im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens grundsätzlich durchzuführende Ausgleich der während der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Anwartschaften auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 1587 BGB, § 1 VersAusglG).

1.

Die Berechnung des Versorgungsausgleiches wird in der Weise durchgeführt, dass alle während der Ehezeit erworbenen Anrechte eines jeden Ehegatten festgestellt und dann gegenübergestellt werden. Der Ehegatte mit der niedrigeren Summe aller Versorgungsanwartschaften hat einen Anspruch auf die Hälfte der Differenz jedes Anrechts (Halbteilungsgrundsatz).

Das Prinzip des Einmalausgleichs, vor allem in Richtung der gesetzlichen Rentenversicherung, ist durch das Prinzip des wechselseitigen Ausgleichs ersetzt worden. In der Praxis dürfte dies zu einer Erleichterung der mit dem Verfahren befassten Gerichte und Anwälte und damit auch zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer in Scheidungssachen führen.

2.

Praktisch erfolgt der Ausgleich nun durch interne oder externe Teilung bzw. auch schuldrechtlich.

Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (§ 10 Abs. 1 VersAusglG). Diese interne Teilung gilt im Gegensatz zum alten Recht auch für Betriebsrentenansprüche, Rentenversicherungen etc.

Die externe Teilung bedeutet, dass das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (§ 14 Abs. 1 VersAusglG), begründet.



Der bisher mögliche schuldrechtliche Versorgungsausgleich besteht weiter und ist nunmehr in § 20 VersAusglG geregelt. Die Details bestimmen sich nach § 1585 BGB.

3.

Der Gesetzgeber hat mit der Reform des Versorgungsausgleichs die Möglichkeiten des Ausschlusses erheblich erweitert. Ausschlussmöglichkeiten bestehen im Rahmen von Bagatellfällen, wegen fehlender Ausgleichsreife und aus Billigkeitsgründen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren kein Versorgungsausgleich durchgeführt wird.

4.

Das neue Versorgungsausgleichrecht gibt den Ehegatten einen weitaus größeren Rahmen als bisher, um Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich abzuschließen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen muss natürlich auch eine Vereinbarung von Ehegatten über den Versorgungsausgleich dieser Kontrolle standhalten. Unproblematisch dürfte sein, wenn durch die Vereinbarung sowohl die wechselseitigen Rechte der Ehegatten als auch Rechte Dritter, insbesondere der Sozialkassen, gewahrt werden.

5.

Das Verfahren wird nunmehr nach den Regelungen des FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) geregelt.